

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

vom 19. Juli 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 19. Juli 2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1

Änderung des § 3 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

- 1) Das Platzgeld für jeden angefangenen Quadratmeter der belegten Fläche beträgt pro
Wochenmarkt 2,50 €
Mindestens jedoch 5,00 €
- 2) Die Jahresgebühr für jeden angefangenen Quadratmeter der belegten Fläche beträgt 35,00 €.
- 3) Die jeweilige Gebühr wird zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren tritt zum 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 12. März 1991 außer Kraft.

Deizisau, den 20. Juli 2022



Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.